

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 233

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2013

Nr. 8, 20. Jahrgang

Inhalt

Ordnungsbehördliche
Verordnung zur Öffnung der
Verkaufsstellen aus Anlass
von besonderen Ereignissen Seite 1

Flurbereinigungsverfahren
Frankfurt (Oder), OT Booßen
B 112 n
Verf.-Nr.: 3002 I
Ausführungsanordnung Seite 2

2. Änderung der
Straßenbaubeitragssatzung
der Gemeinde Briesen
vom 28.11.2005 Seite 3

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 158) – Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) – hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland am 17.12.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

1. Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen in den genannten Gemeinden im Jahr 2012, aus Anlass besonderer Ereignisse, an folgenden Sonntagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

23.12.2012 - Gemeinde Briesen (Mark) - 13. Weihnachtsmarkt

2. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, aus Anlass besonderer Ereignisse, werden jährlich neu, durch den Amtsausschuss festgesetzt.

3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Briesen, den 18.12.2012

gez. P. Stumm
Amtsdirektor



gez. Dr. D. Gasche
Amtsausschussvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber des Amtes vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 19.12.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor





**Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder),
OT Booßen B 112 n
Verf.-Nr.: 3002 I**

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren, Frankfurt (Oder), OT Booßen B 112 n wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz¹⁾ (FlurbG) angeordnet.

1. Am **1. Februar 2013** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.04.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 30.04.2008 geregelt worden.
Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Absatz 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.
Soweit die im Bodenordnungsplan zugeteilten neuen Grundstücke durch den 1. Nachtrag zum Bodenordnungsplan geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten Grundstücke mit dem Tage des neuen Rechtszustandes (01. Februar 2013) auf die Empfänger übergehen.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt, den 1. Februar 2013 zurück (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG).
5. Zur Einzahlung der im Flurbereinigungsplan festgesetzten Geldausgleiche und Entschädigungen für Mehr- oder Minder- ausweisungen, ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsauf- forderungen.
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)²⁾ angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Der Flurbereinigungsplan und der 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan sind bestandskräftig. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurbereinigungsgebiet wollen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden, sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge. Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, so dass der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden kann. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft

¹⁾ FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Jahressteuergesetzes 2008 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

²⁾ VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 21.11.2012

Im Auftrag


Großjendemann
Referatsleiter Bodenordnung



Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 14.12.2012



gez. Stumm
Amtsdirektor

2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Briesen vom 28.11.2005

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung vom 10.12.2012 die Straßenbaubeitragsatzung vom 28.11.2005 i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.2006 wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1

- (1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt **bis zu einer Länge von 10 m** zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostensatz) zu ersetzen.

Die 2. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, den 12.12.2012

gez. Stumm
Amtsdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.